

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

Bewertungsplan
EFRE-Programm Bremen 2021-2027

CCI 2021DE16RFPR004

Stand: 07.06.2023

Inhalt

1.	Grundsätze und Ziele.....	3
1.1	Grundlagen	3
1.2	Ziele und Aufgaben.....	3
1.3	Grundprinzipien.....	3
2.	Konzeptioneller und prozessualer Rahmen des Bewertungsplans	4
2.1	Federführende Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde.....	4
2.2	Einbindung der Partner	5
2.3	Externe Expertise zur Qualitätssicherung von Begleitung und Bewertung	5
2.4	Interne Verfahren zur Qualitätssicherung.....	5
2.5	Flexibilität und Anpassung des Bewertungsplans	5
2.6	Nutzung und Veröffentlichung der Bewertungsergebnisse.....	6
2.7	Budget	6
2.8	Zeitpunkt der Bewertungen	6
3.	Liste der geplanten Bewertungen	7
3.1	Halbzeitevaluierung.....	7
3.2	Wirkungsevaluierung.....	8
3.3	Durchführungsevaluierungen.....	9
3.4	Ad-hoc Evaluierungen	10

1. Grundsätze und Ziele

1.1 Grundlagen

Gemäß Art. 44 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 (AVO) ist für das EFRE-Programm 2021-2027 Bremen ein Bewertungsplan vorzulegen. Der Bewertungsplan stellt die Basis für die Programmbewertung in der Förderperiode 2021-2027 dar und beschreibt die vorgesehenen Strukturen, Verfahren und wesentlichen Inhalte der Bewertungsarbeiten. Ausgangspunkt für die Erstellung des neuen Bewertungsplans ist der Bewertungsplan der Förderperiode 2014-2020, der an die Bedingungen der neuen Förderperiode angepasst wurde. Bei der Anpassung an die Anforderungen der Förderperiode 2021-2027 orientiert sich das Land Bremen eng am Commission Staff Working Document „Performance, monitoring, evaluation of the European Regional Development Fund, the Cohesion Fund and the Just Transition Fund in 2021-2027 (Juli 2021).

1.2 Ziele und Aufgaben

Eines der Grundprinzipien der Europäischen Strukturfonds ist die Bewertung der Effektivität und Effizienz der eingesetzten Fördermittel. In den Artikeln 18, 40 und 44 AVO sind die mit den Bewertungen verbundenen Ziele und Verantwortlichkeiten festgelegt.

Gemäß Art. 44 AVO ist das Programm anhand eines oder mehrerer der folgenden Kriterien zu evaluieren: Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Unionsmehrwert. Ziel ist es, Konzept und Durchführung des Programms zu verbessern. Die Evaluierungen können auch andere relevante Kriterien wie Inklusion, Nichtdiskriminierung und Sichtbarkeit abdecken. Es werden die Kriterien in den verschiedenen geplanten Bewertungen aufgegriffen.

Die EFRE-Förderung wird begleitet durch ein umfangreiches Monitoring anhand von Output- und Ergebnisindikatoren, die für jedes Vorhaben erfasst werden. Durch das Monitoring erfolgt eine systematische Begleitung und Beobachtung der Programmumsetzung und des Programmfortschritts. Anhand der Indikatoren wird gemessen und erfasst, „was“ gefördert wurde. Aussagen zur Wirkung der Förderung und zum Erfolg der Förderung können dadurch nicht getätigt werden. Dies ist Aufgabe der Programmevaluation.

Im Kern geht es bei Evaluierungen darum, ein besseres Verständnis dafür zu entwickeln, welche Förderprozesse und -instrumente funktionieren und welche nicht sowie aus welchen Gründen bestimmte Förderinstrumente nicht funktionieren. Der Bewertungsplan ist in diesem Kontext ein zentrales Instrument.

1.3 Grundprinzipien

Die Erstellung des Bewertungsplans und die Durchführung der Bewertungen für das EFRE-Programm 2021-2027 Bremen orientieren sich an den folgenden Grundprinzipien:

- Im Hinblick auf das Prinzip der Unabhängigkeit sieht Art. 44 Abs. 3 AVO eine funktionelle Unabhängigkeit der Evaluierungsexperten von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden vor. Für das EFRE-Programm ist daher vorgesehen, dass sämtliche Bewertungsarbeiten von unabhängigen externen Sachverständigen vorgenommen werden.
- Die Bewertungen sollen kurz- und mittelfristig nutzbringend für die Programmsteuerung und Strategieentwicklung des EFRE-Programms in Bremen sein.
- Die Bewertungen sollen eine hohe Qualität aufweisen, zugleich aber dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit genügen. Die externen Experten werden im Rahmen von Ausschreibungsverfahren ausgewählt, die vergaberechtlichen Bestimmungen genügen

und bei denen Preis und Qualität der Bewertungskonzepte wichtige Auswahlkriterien sein werden.

- Das Prinzip der Flexibilität erfordert, dass der Bewertungsplan kein starres Konzept ist. Die begleitende Bewertung soll auf derzeit nicht absehbare Entwicklungen mit Blick auf den Programmvollzug und externe Rahmenbedingungen angemessen reagieren können.
- Dem Prinzip der Partnerschaft folgend und im Einklang mit den Regelungen aus Art. 8 AVO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 e AVO wird der Begleitausschuss eng in den Bewertungsprozess eingebunden.
- Dem Prinzip der Transparenz folgend und im Einklang mit den Regelungen von Art. 44 Abs. 7 AVO werden sämtliche Bewertungsberichte auf der EFRE-Website veröffentlicht.

2. Konzeptioneller und prozessualer Rahmen des Bewertungsplans

2.1 **Federführende Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde**

Die Zuständigkeit für die Ausrichtung, Koordinierung und Umsetzung des Bewertungsplans liegt bei der Verwaltungsbehörde im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die Programmumsetzung. Da die einzelnen Förderinstrumente des EFRE-Programms Bremen unter der fachpolitischen Aufsicht der Fachreferate der involvierten Senatsbehörden umgesetzt werden, stimmt die Verwaltungsbehörde den Prozess der laufenden Bewertung eng mit der zuständigen Fachebene und den zwischengeschalteten Stellen ab.

Aufgrund ihrer Federführung ist die Verwaltungsbehörde Auftraggeberin für die Vergabe von Evaluierungsleistungen im Kontext des Bewertungsplans an Dritte und stellt sicher, dass die Bewertungsziele, grundsätzlichen Prinzipien und Qualitätsstandards eingehalten werden. Sie sorgt dafür, dass die Expertise der Fachebene im Zuge der Bewertungsarbeiten angemessen einbezogen wird. Bei Maßnahme übergreifenden Bewertungsfragestellungen übernimmt die Verwaltungsbehörde die inhaltliche Ausrichtung und Abstimmung zwischen den betroffenen Fachreferaten.

Neben der Abstimmung des laufenden Bewertungsprozesses nach „innen“ übernimmt die Verwaltungsbehörde auch die Koordination der Bewertungsaktivitäten nach „außen“. Dies betrifft zum einen ihre Aufgabe gemäß Art. 75 AVO, nach der sie die Arbeit des Begleitausschusses zu unterstützen und diesem die Informationen zur Verfügung zu stellen hat, die er zur Ausführung seiner Aufgaben benötigt. Zum anderen bezieht sich die externe Koordinierung auf die Kommunikation und Abstimmung mit den zuständigen Stellen auf nationaler Ebene, v.a. dem BMWK, und der Europäischen Kommission sowie ggf. von diesen Beauftragten. Dies beinhaltet die Konsultation und Übermittlung von Informationen und Berichten sowie die Gewährleistung teils notwendiger Zuarbeiten.

Darüber hinaus stimmt sich die Verwaltungsbehörde mit den Verwaltungsbehörden anderer Länder ab und koordiniert den Informationsaustausch in nationalen und europäischen Netz-

werken zu relevanten Bewertungsaspekten. Insbesondere sorgt sie für eine intensive Zusammenarbeit und aktive Teilnahme Bremens am länderübergreifenden Erfahrungsaustausch in der vom BMWK federführend betreuten Bund-Länder-AG „Evaluierung“.

Im Vergabeverfahren werden die Bewerber aufgefordert, Konzepte mit fundierten Aussagen zu inhaltlichen Schwerpunkten und Fragestellungen der einzelnen Bewertungen, die Evaluierungsansätze und –methoden, die Datengrundlagen sowie Arbeits- und Zeitplanung einzureichen.

2.2 Einbindung der Partner

Die Einbindung der Partner wird prinzipiell durch ihre Mitgliedschaft im Begleitausschuss sichergestellt. Nach Art. 44 Abs. 6 AVO prüft und genehmigt der Begleitausschuss den Bewertungsplan. Er prüft die Fortschritte bei der Umsetzung des Bewertungsplans und des Follow-up zu den bei der Bewertung gemachten Feststellungen (vgl. Art. 40 Abs. 1 e AVO).

Es ist vorgesehen, dass der Bewertungsplan bzw. Umsetzung des Bewertungsplans als eigenständiger Tagesordnungspunkt einmal jährlich im Begleitausschuss aufgerufen wird.

2.3 Externe Expertise zur Qualitätssicherung von Begleitung und Bewertung

Die begleitende Bewertung wird grundsätzlich durch externe Sachverständige vorgenommen. Die Auswahl geeigneter unabhängiger Sachverständiger erfolgt durch eine oder mehrere wettbewerbliche Vergaben, die unter der Federführung der Verwaltungsbehörde erfolgen. Der Bewertungsplan wird in die Leistungsbeschreibungen aufgenommen. Bei der Vergabeentscheidung werden sowohl Qualität wie Preis der Angebote berücksichtigt. Nachweise von Fachkenntnis und Erfahrungen im Bereich von Evaluierung und Strukturfondsförderung werden wesentliche Kriterien für die Vergabeentscheidung sein.

2.4 Interne Verfahren zur Qualitätssicherung

Neben der wettbewerblichen Vergabe von Bewertungsleistungen an externe und unabhängige Experten leisten die Verfahren zur Abstimmung mit der Fachebene, die Einbindung des Begleitausschusses und die Pflicht zur Veröffentlichung wesentliche Beiträge zur Sicherung einer hohen Qualität der Bewertungsergebnisse.

Die Bewertungsergebnisse werden in behördeninternen Gesprächen und Sitzungen mit den beteiligten Fachressorts diskutiert und abgestimmt, so dass deren fachlich-methodische Expertise in den Bewertungsprozess einfließt. Umgekehrt tragen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsbehörde durch ihre Teilnahme an Veranstaltungen in nationalen und europäischen Netzwerken (etwa im Rahmen der Bund-Länder-AG „Evaluierung“ oder des AK Strukturpolitik der DeGEval e.V.) zum Austausch länderspezifischer Erfahrungswerte und ihre Verteilung in die Fachreferate bei.

Zur Qualitätssicherung des Begleit- und Bewertungssystems nehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Behörden an Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen zu relevanten Themen im Bereich von Monitoring und Evaluierung teil.

2.5 Flexibilität und Anpassung des Bewertungsplans

Im vorliegenden Bewertungsplan werden keine endgültigen und detaillierten Festlegungen zur konkreten Konzeption für die begleitende Bewertung getroffen. Einzelne Fragestellungen werden sich im Verlauf der Programmumsetzung ergeben. Aufgabe der Bewerber wird es in den Vergabeverfahren sein, im Rahmen ihrer Angebote Vorschläge zu unterbreiten wie die einzelnen Bewertungen umzusetzen sind. Im Nachgang zum Vergabeverfahren wird von der Ver-

waltungsbehörde unter Einbeziehung der zuständigen Fachbereiche zusammen mit den beauftragten Evaluatoren die detaillierte Arbeits- und Zeitplanung für die konkrete Durchführung der jeweiligen Bewertungsarbeiten festgelegt.

Da sich in Abhängigkeit vom tatsächlichen Verlauf der Förderung und / oder von außerordentlichen Entwicklungen veränderte und zusätzliche Evaluierungsfragen ergeben, sind auch themenoffene Studien vorgesehen, deren inhaltliche Schwerpunkte in Abhängigkeit vom Programmfortschritt von der Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit den zuständigen Stellen bestimmt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die begleitende Bewertung flexibel auf derzeit nicht absehbare Anforderungen reagieren kann.

2.6 Nutzung und Veröffentlichung der Bewertungsergebnisse

Die Bewertungsergebnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen werden durch die Bewertungssachverständigen in Bewertungsberichten festgehalten. Dem Begleitausschuss werden die Zusammenfassungen von Evaluierungen regelmäßig in den Sitzungen des Begleitausschusses vorgestellt sowie mögliche getroffene Folgemaßnahmen (gemäß Art. 40 Abs. 1 e AVO).

Im Einklang mit Art. 44 Abs. 6 AVO werden die Bewertungsstudien veröffentlicht und damit auch einem breiteren Publikum bekannt gemacht. Dies geschieht insbesondere durch die Veröffentlichung der Berichte auf den EFRE-Internetseiten der Verwaltungsbehörde.

Die Verwaltungsbehörde ist dafür verantwortlich, dass die Ergebnisse mit den beteiligten Akteuren diskutiert und entsprechende Konsequenzen aus der Evaluierung abgeleitet werden. Grundlage für das Follow-up bilden die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Bewertungssachverständigen zur Umsetzung der Bewertungsergebnisse in die Programmdurchführung, die Bestandteil jeder einzelnen Bewertungsstudie sind. In Abhängigkeit vom konkreten Bewertungsgegenstand und den Handlungsempfehlungen werden für das Follow-up insbesondere bilaterale Arbeitsgespräche und/oder Workshops genutzt.

2.7 Budget

Für die verschiedenen Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Bewertung und Begleitung des EFRE-Programms zu erbringen sind, sind insgesamt 400.000 Euro aus Mittel der technischen Hilfe eingeplant.

2.8 Zeitpunkt der Bewertungen

Grundsätzlich stehen die Evaluierungen in einem Spannungsverhältnis:

Auf der einen Seite ermöglicht eine späte Bewertung relativ umfassend bisherige Effekte und Erfahrungswerte der Förderung zu berücksichtigen. In vielen Fällen (etwa bei FuE-Vorhaben oder Infrastrukturmaßnahmen) entfaltet die Förderung ihre vollen Wirkungen erst deutlich nach der Projektdurchführung. Auf der anderen Seite ist der Nutzen der Bewertungen für die Programmdurchführung gering, wenn sie erst gegen Ende der Programmlaufzeit vorliegen. Die Bewertungsstudien sind kein Selbstzweck, sondern sollen konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der Förderverfahren, Anpassung von Zielquantifizierungen oder Notwendigkeit von Programmänderungen liefern.

Die Halbzeitevaluierung ist im IV. Quartal 2024 und I. Quartal 2025 durchzuführen, um die Frist gem. Art. 18 Abs. 2 AVO einzuhalten.

Erste Durchführungsevaluierungen zu den Querschnittszielen sind für 2024 geplant. Ad-hoc-Evaluierungen werden bei Bedarf kurzfristig veranlasst.

Die Evaluierung zur Bewertung der Auswirkungen des Programms sollte zeitlich so durchgeführt werden, dass Ergebnisse in den Programmplanungsprozess 2028 ff. einfließen können. Voraussichtlicher Zeitraum der Evaluierung 2027/2028.

3. Liste der geplanten Bewertungen

Die Wahl des Evaluierungsansatzes und der Methoden bleibt grundsätzlich den Evaluatoren – in Abstimmung mit dem Auftraggeber - überlassen. Die spezifischen Bedingungen des EFRE-Programms Bremen (geringe Fallzahlen, komplexe Wirkungszusammenhänge, Datenverfügbarkeit) und die Ausrichtung auf eine konkrete Verbesserung des Programms lassen theoriebasierte Evaluierungen im Sinne eines erklärungsorientierten Ansatzes auch in der Förderperiode 2021-2027 geeignet erscheinen.

Die konkrete Ausgestaltung des jeweiligen Evaluationsdesigns ist Aufgabe des ausgewählten Evaluators. Die Anwendung allgemeiner Evaluationsmethoden wie die Auswertung von Dokumenten und relevanter Literatur, die Auswertung des Monitoringsystems oder Fachgespräche mit den Akteuren des Fördersystems werden vorausgesetzt und bei den folgenden Beschreibungen nicht jeweils noch einmal aufgeführt.

3.1 Halbzeitevaluierung

Gemäß Art. 18 Abs. 1 und 2 AVO ist für das Programm eine Halbzeitbewertung bis zum 31.03.2025 durchzuführen.

Halbzeitevaluierung	
Begründung	Die Evaluierung umfasst die verpflichtende Halbzeitbewertung unter Berücksichtigung der in Art. 18 Abs. 1 AVO genannten Faktoren.
Leitfragen /Gegenstand	<p>Das Programm wird unter Berücksichtigung folgender Faktoren überprüft (gem. Art. 18 Abs. 1 AVO):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die neuen Herausforderungen, die in den im Jahr 2024 angenommenen relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden. • Die sozioökonomische Lage mit besonderem Schwerpunkt auf territorialem Bedarf, unter Berücksichtigung etwaiger wichtiger negativer finanzieller, wirtschaftlicher oder sozialer Entwicklungen. • Die wichtigsten einschlägigen Evaluierungen. • Die Fortschritte beim Erreichen der Etappenziele, unter Berücksichtigung wesentlicher Schwierigkeiten bei der Durchführung des Programms. • Die Fortschritte bei der Umsetzung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans. • Die Fortschritte bei der Umsetzung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte.
Zeitpunkt Budget	Voraussichtlich IV. Quartal 2024/ I. Quartal 2025 ca. 80 Tsd. Euro
Vorgehen, Methoden, Daten und Datenverfügbarkeit	Die konkrete Festlegung der Methoden erfolgt durch Evaluatoren und Auftraggeber.

Halbzeitevaluierung

Ausgangspunkt für diese Studie wird die Ausgestaltung der Fördermaßnahmen / Förderrichtlinien und die bis Ende 2024 angestrebte Zielerreichung für die Outputindikatoren des Programms sein.

Es werden vorrangig die Daten aus dem EFRE-Datensystem verwendet. Die im System erfassten finanziellen und materiellen Daten sind auf Projektebene verfügbar. Darüber hinaus stehen verschiedenen Datenauswertungen nach Zielen, Maßnahmen, Interventionskategorien etc. zur Verfügung.

3.2 Wirkungsevaluierung

Nach Art. 44 Abs. 2 AVO wird bis zum 30. Juni 2029 für jedes Programm eine Evaluierung zur Bewertung von Auswirkungen durchgeführt.

Wirkungsevaluierungen sollen in erster Linie untersuchen, wie groß der Beitrag der Intervention (Aktion) zur Veränderung der Zielgröße ist und wie diese Veränderung bewirkt wird (Kausalitätsfrage). Dabei sollen auch andere Faktoren berücksichtigt werden, die die gesetzten Ziele beeinflussen. Insgesamt soll also vor allem das Verständnis der Wirkungsbeziehungen verbessert werden. Nur so können Ansatzpunkte für eine Verbesserung der Wirkfähigkeit der Maßnahmen fundiert erarbeitet werden.

Wirkungsevaluierungen

Begründung	Es sind verpflichtende Wirkungsevaluierungen für das Programm durchzuführen. Die Evaluierungen untersuchen die Effekte und Beiträge der Förderung zur Zielerreichung in den PZ 1 und 2.
Leitfragen / Gegenstand	Wie sind die Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Effizienz zu bewerten? Inwieweit leistet das Programm einen quantitativen und qualitativen Beitrag zu den Programmzielen? Wie leisten die Maßnahmen im PZ 1 einen Beitrag zur Innovationsstrategie Land Bremen 2030 (=RIS)? Wie leisten die Maßnahmen insbesondere im PZ 2 einen Beitrag zum Green Deal? Inwieweit bestehen Synergien zu anderen EU-Programmen wie Horizon?
Zeitpunkt Budget	2027 / 2028 ca. 150 Tsd. Euro
Vorgehen, Methoden, Daten und Datenverfügbarkeit	Die konkrete Festlegung der Methoden erfolgt durch Evaluatoren und Auftraggeber. Im PZ 1 sind die Wirkungsevaluierungen auf den Endberichten der Evaluierungen zu den spezifischen Zielen 1 bis 4 der Förderperiode 2014-2020 aufzubauen, da es sich überwiegend um eine Fortsetzung der EFRE-Förderung handelt. Die geplanten Monitoring-Berichte zur Innovationsstrategie Land Bremen 2030 (= RIS3) werden zu berücksichtigen sein.



Wirkungsevaluierungen

Es stehen die finanziellen und materiellen Projektdaten des EFRE-Datensystems sowie verschiedenen Datenauswertungen nach Zielen, Maßnahmen, Interventionskategorien etc. zur Verfügung.

3.3 Durchführungsevaluierungen

Durchführungsevaluierungen sind Studien, die sich insbesondere auf Verfahren der Förderung und der Programmumsetzung sowie auf Umsetzungsstrukturen beziehen. Sie können vor allem eingesetzt werden, wenn spezielle Evaluierungsfragen untersucht werden sollen.

Ein weiterer Ansatzpunkt könnte sich mit der Einhaltung des Grundsatzes zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf klima- und umweltpolitische Standards (DNSH-Prinzips (Do no significant harm principle = DNSH-Prinzip) sowie der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturprojekten in der Programmumsetzung befassen. Ziel sollte es sein, die Einbindung dieser Kriterien in das Verwaltungsverfahren sowohl für die Begünstigten als auch für die Verwaltung zu verbessern.

Durchführungsstudien

Begründung	Die Evaluierungen untersuchen Verfahren und Strukturen der Programmumsetzung, insbesondere die Berücksichtigung der Querschnittsziele. Dies wurde mehrfach von Mitgliedern des EFRE-Begleitausschusses erbeten.
Leitfragen / Gegenstand	<p>Querschnittsziel Inklusion und Nichtdiskriminierung: Wird die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Phasen der Programmumsetzung (Projektplanung, Antrags- und Bewilligungsverfahren, Projektumsetzung) angemessen berücksichtigt?</p> <p>Querschnittsziel Gleichstellung der Geschlechter: Wie wirkt sich die Förderung im PZ 1 auf die Kriterien „Gute Arbeit“ aus? Tragen die Förderungen dazu bei, dass in bisher männerdominierten Bereichen für Frauen neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden und ihr Anteil erhöht wird? Wurden Strategien entwickelt, die für faire Aufstiegschancen von Frauen auch in den geförderten männerdominierten Bereichen sorgen? Wurden über die Förderungen Kommunikationsstrategien und Internetauftritte von Unternehmen gender- und diversity-sensibel gestaltet, auch in Bezug auf die Gewinnung von Fachkräften? Wurden auch „innovative und produktive“ Unternehmen gefördert und beraten, die in Bereichen gesellschaftlicher Zusammenhalt oder im Care-Sektor wirken, also Unternehmen aus dem Bereich soziale Dienstleistungen/ Sozialwirtschaft?</p>
Zeitpunkt Budget	Ab 2024 ca. 100 Tsd. Euro



Durchführungsstudien	
Vorgehen, Methoden, Daten und Datenverfügbarkeit	<p>Die konkrete Festlegung der Methoden erfolgt durch Evaluatoren und Auftraggeber. Ansatz und Methoden sind auf die spezifischen Fragestellungen hin auszurichten.</p> <p>Die Bewertung im PZ 1 kann auch anhand der Projekte der Förderperiode 2014-2020 durchgeführt werden.</p> <p>Es stehen die finanziellen und materiellen Projektdaten des EFRE-Datensystems sowie verschiedenen Datenauswertungen nach Zielen, Maßnahmen, Interventionskategorien etc. zur Verfügung.</p>

Weitere Themen können sich im Verlauf der Programmumsetzung ergeben. Denkbar ist eine Studie zur Berücksichtigung der Klimaverträglichkeit oder des DNSH-Prinzips bei der Umsetzung einzelner Fördermaßnahmen.

3.4 Ad-hoc Evaluierungen

Bei kurzfristigen Problemen sind „Ad-Hoc-Untersuchungen“ möglich. Diese können z.B. akute Durchführungsprobleme behandeln oder Reaktionen auf geänderte Rahmenbedingungen untersuchen (sozioökonomische Entwicklung, neue Förderprogramme auf Bundesebene etc.). Diese Evaluierungen sind kurzfristig durchzuführen und in der Regel von geringem Umfang. Der Bedarf für diese Untersuchungen lässt sich ex-ante kaum bestimmen, so dass für diese kalkulatorisch eine Art Sammelposition gebildet werden muss.

Ad-hoc Evaluierungen	
Begründung	Bei geänderten Rahmenbedingungen oder bei auftretenden Problemen können kurzfristig Ad-hoc Evaluierungen erforderlich werden, um mit geeigneten Maßnahmen zu reagieren.
Leitfragen / Gegenstand	<p>Führen die eingetretenen geänderten Rahmenbedingungen zu Auswirkungen auf das Programm oder die Programmumsetzung?</p> <p>Was ist die Ursache des Problems und hat das Problem Auswirkungen auf die Programmumsetzung?</p> <p>Wenn ja, mit welcher Maßnahmen kann darauf reagiert werden?</p>
Zeitpunkt Budget	<p>Nach Bedarf.</p> <p>ca. 70 Tsd. Euro</p>
Vorgehen, Methoden, Daten und Datenverfügbarkeit	<p>Die konkrete Festlegung der Methoden erfolgt durch Evaluatoren und Auftraggeber. Ansatz und Methoden sind auf die spezifischen Fragestellungen hin auszurichten.</p> <p>Es stehen die finanziellen und materiellen Projektdaten des EFRE-Datensystems sowie verschiedenen Datenauswertungen nach Zielen, Maßnahmen, Interventionskategorien etc. zur Verfügung.</p>